

Bezirksgericht Nordniederlande,
Standort Leeuwarden
Attn. C.M. Telman, Herr T.P. Hoekstra und
Herr P. van Eijk

Nur per registrierter E-Mail

Roladministratie Handel Leeuwarden (Bezirksgericht Nordniederlande)
handel.leeuwarden@rechtspraak.nl

Mit Kopie auf:

andrey.birg@debrauw.com
davine.roessingh@debrauw.com
kloosterboer@ekker.legal
marieke.bredenoord@debrauw.com
nicole.vanriet@debrauw.com
niek.vonk@debrauw.com
reimer.veldhuis@pelsrijcken.nl
tim.vandenmeijdenberg@debrauw.com
willem.heemskerk@pelsrijcken.nl

Re: **■■■■■ c.s. / De Staat c.s.**
Ihre ref.: C17/190788 / HA ZA 23-172
Unsere ref.: PS/ D100607
E-mail: stassen@uwadvocaten.nl

Eindhoven, 17 Dezember 2024

Ihr verehrtes Kollegium,

■■■■■ et al. haben den „Gerichtsrollenentscheidung“ der Kammer vom 11. Dezember 2024 zur Kenntnis genommen, in dem die von ■■■■■ et al. in der Akte vom 11. Dezember 2024 eingetragene Urkunde über die Einfügung einer Kopie der Impfbescheinigungen gem Kunst. 85 Absatz 1 Rv. auch Urkundenerhöhungspflicht gemäß Artikel 130 DCCP. Bitten Sie auch um eine vorläufige Anhörung. Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d. Rv wurde in seiner Gesamtheit „abgelehnt“.

■■■■ c.s. / De Staat c.s.

■■■■ et al. sind der Meinung, dass die Ablehnung ihrer Urkunde keine Rechtswirkung hat. ■■■■ et al. werden diese Aussage näher erläutern, beachten jedoch in diesem Zusammenhang Folgendes.

- Anstieg der Anforderungen -

Artikel 130 Rv. liest:

- 1. Solange der Richter noch kein rechtskräftiges Urteil gefällt hat, ist der Kläger berechtigt, seinen Anspruch oder dessen Begründung schriftlich, durch Erklärung oder durch urkundliche Urkunde zu ändern oder zu erhöhen. Der Beklagte ist berechtigt, hiergegen mit der Begründung Einspruch zu erheben, dass die Änderung oder Erhöhung den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Verfahrens widerspricht. Der Richter wird nach Anhörung der Parteien so schnell wie möglich entscheiden. Der Richter kann aus denselben Gründen auch von Amts wegen eine Änderung oder Erhöhung des Anspruchs außer Acht lassen.*
- 2. Gegen die im ersten Absatz genannten Entscheidungen des Richters ist keine Berufung möglich.*
- 3. Ist eine Partei nicht zum Verfahren erschienen, ist eine Änderung oder Erhöhung des Anspruchs gegen diese Partei ausgeschlossen, es sei denn, der Kläger hat ihm die Änderung oder Erhöhung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Im letzteren Fall gilt Artikel 120 Absatz 3 entsprechend.*

In Artikel 2.7 der geltenden Verfahrensordnung heißt es dazu:

2.7 Änderung oder Erhöhung der Anforderungen

Ändert oder erweitert eine Partei ihren Anspruch oder dessen Begründung, so hat sie dies in der Überschrift ihrer Verfahrensurkunde usw. deutlich erkennbar

■■■■ c.s. / De Staat c.s.

anzugeben mit die B-Form. Möchte eine Partei einer Änderung oder Erhöhung des Anspruchs Einspruch einlegen und über den Einspruch vor dem weiteren Verfahren eine Entscheidung herbeiführen wollen, muss sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Aktentag der Änderung des Anspruchs Einspruch einlegen. Dieser Zeitraum wird nicht verlängert. Das Gericht wird schnellstmöglich entscheiden. Widerspricht diese Partei in anderer Weise, wird über den Einspruch im nächsten Urteil entschieden.

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich, dass die Anspruchsänderung in der Macht des Klägers liegt. ■■■■ et al. haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem sie ihren Anspruch und seine Begründung gemäß den oben genannten Bestimmungen erhöht haben.

Als Reaktion auf diese gesetzlich gewährte Befugnis kann das Gericht durch Urteil und nicht durch Aktenbeschluss entscheiden. Eine „Ablehnung“ der Urkunde, soweit sie sich auf die Erhöhung der Forderung bezieht, ist nicht möglich. Ihr Gericht erkennt nicht an, dass ■■■■ et al. ihre Urkunde auf der Grundlage der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse angenommen und nicht, wie in der „Rollenentscheidung“ der Kammer berücksichtigt, einen Antrag auf Übernahme der Urkunde gestellt haben Tat. Aus diesen Gründen handelt es sich bei der Anspruchserhöhung um eine rechtliche Tatsache. Daran ändert auch die Rückgabe der am 9. Dezember 2024 in vierfacher Ausfertigung an das Handelsregister eingereichten Urkunde durch Ihr Gericht nichts.

Es ist gelinde gesagt bemerkenswert, dass die Kammer des Gerichts zu ihrer „Rollenentscheidung“ gelangt ist, ohne die in der Verfahrensordnung vorgesehene zweiwöchige Einspruchsfrist abzuwarten. ■■■■ et al. weisen darauf hin, dass diese Frist abgelaufen ist und es den Beklagten weiterhin freisteht, ihre Einwände zu äußern. Widersprechen Beklagte innerhalb dieser Frist, ist Ihr Gericht verpflichtet, darüber zu entscheiden. Widersprechen Sie

■■■■ c.s. / De Staat c.s.

weiterhin Beklagten innerhalb dieser Frist zu widersprechen, sehen die oben genannten Regelungen vor, dass über etwaige nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwände im nächsten Urteil entschieden wird.

Darüber hinaus ist die Erhöhung des Anspruchs für ■■■■ et al. sehr wichtig und die einzige Rechtsgrundlage, auf der eine Erhöhung des Anspruchs durch ein Urteil abgelehnt werden könnte, betrifft den Missbrauch des Verfahrensrechts. Dies geht auch aus der Begründung des Gerichts zu seiner „Rollenentscheidung“ nicht hervor. Die Erwägung, dass das Gericht die Erhöhung der Forderung als „verfrüht“ ansieht, entbehrt jeder rechtlichen Logik, da die Kläger ihr Interesse an der Erhöhung der Forderung begründet haben und von einem Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verfahrensordnung keine Rede ist.

- *Urkunde, Kopie der Impfbescheinigungen* -

Ihr Gericht hat die Impfbescheinigungen zurückgegeben, indem es die Bescheinigung ohne Begründung „ablehnte“. ■■■■ et al. möchten die Gründe dafür wissen und die Impfbescheinigungen als Teil der Verfahrensunterlagen berücksichtigen.

- *Antrag auf eine vorläufige Anhörung* -

Aus den diametral entgegengesetzten Aussagen der Parteien, einschließlich der Aussagen in der von Ihrem Gericht zurückgegebenen Urkunde, geht klar hervor, dass ■■■■ et al. die sachliche Grundlage ihrer Ansprüche nun teilweise auf die Tatsache stützen, dass es sich nicht um eine solche handelt. „Impfstoff“ genannt, sondern eine Biowaffe. ■■■■ et al. haben Beweise für diese Aussage vorgelegt und ausdrücklich weitere Beweise vorgelegt.

Nach Erlass der Vorladung kamen viele Beweise ans Licht, die die Behauptung stützten, dass es sich um eine Biowaffe handele. In der von Ihrem Gericht „abgelehnten“ Urkunde heißt es von ■■■■■ et al.:

‘... Ohne an dieser Stelle des Verfahrens abschließend zu sein, wird bereits darauf hingewiesen, dass als Beweismittel in diesem Zusammenhang unter anderem wissenschaftliche Arbeiten zur Wahrheitsfindung und Aussagen u. a. von Professor Dr. Francis Boyle einzureichen sind zeigen, dass die Covid-19-Injektionen im rechtlichen Sinne als Biowaffen gelten. Weitere Beweise für die Behauptung der Kläger einer vorsätzlichen Täuschung im oben genannten Sinne finden sich in der Aussage des ehemaligen Chefwissenschaftlers und Direktors der Abteilung für Allergie- und Atemwegsforschung von Pfizer, Dr. Michael Yeadon, der zeigt, dass die Covid-19-Injektionen „mit Absicht“ mit dem Ziel entwickelt und hergestellt wurden, die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Menschen ernsthaft zu beeinträchtigen. Ein weiterer wichtiger Beweis aus niederländischem Boden, der nicht fehlen sollte, findet sich in den Erklärungen von Ministerin Agema vom 23. Oktober 2024, in denen sie erklärte, dass sie sich mit ihrer Ernennung zur Ministerin in ihrem Amt als Gesundheitsministerin untergeordnet habe Befehle einer supranationalen Militärorganisation (NATO) erhalten und unter der Führung des NCTV eine Bestandsaufnahme darüber erstellen, was im Rahmen des Projekts „Covid-19: The Great Reset“ und der damit verbundenen Maßnahmen der NCTV zu tun ist UN/WHO und WEF sogenannte „Pandemievorsorge“. Die Kläger möchten diese und weitere Beweismittel (auch in Form von Aussagen mehrerer Sachverständiger vor Ihrem Gericht) in das Verfahren einbringen, um dies zu erreichen um die*

■■■■ c.s. / De Staat c.s.

unerlaubte Handlung der Angeklagten, die darin besteht, ihre anhaltende irreführende Rolle im Projekt „Covid-19: The Great Reset“ wahrzunehmen, weiter zu verschärfen und es Ihrem Gericht zu ermöglichen, seine wichtigste Aufgabe wahrzunehmen, nämlich die Wahrheit herauszufinden...'

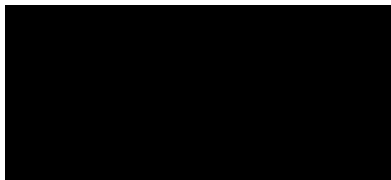
(Haushaltsdebatte des Ministeriums für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport am Donnerstag, 24. Oktober 2024)*

■■■■ et al. erinnern Herrn Hoekstra möglicherweise daran, dass ■■■■ et al. bei der mündlichen Anhörung zu dem Vorfall am Ende argumentiert haben, dass es eine „bevorzugte Realität“ gebe, oder mit anderen Worten, eine völlige Lüge, die so groß sei, dass sie die Situation beeinträchtigt Die Wahrnehmung des „Denkens“ verwirrt die Öffentlichkeit völlig darüber, was wahr ist und was nicht. Es ist eine ernste, aber einfache Tatsache, dass ein „Impfstoff“ nicht gleichzeitig eine Biowaffe sein kann. Letzteres bedeutet, dass entweder die Kläger Recht haben mit der Aussage, dass der projektbezogene Einsatz der Biowaffe im Kontext des Projekts „Covid-19: The Great Reset“ zu Völkermord führt, oder die Beklagten Recht haben und es sich tatsächlich um eine tödliche Krankheit handelt. „Covid-19“ und ein „Impfstoff“ dagegen wurden entwickelt. Hier gibt es nichts dazwischen. Denn der Einsatz einer Biowaffe kann nicht auf Fahrlässigkeit beruhen, sondern ist per Definition vorsätzlich. Unter diesen Umständen ist eine Vorverhandlung, bei der Vereinbarungen über die Beweislage zu diesem Punkt getroffen werden, sinnvoll.

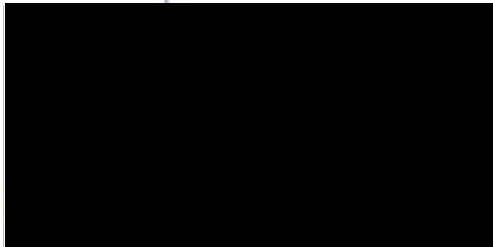
Abschließend erinnern ■■■■ et al. Ihr Gericht an seine Pflichten gemäß Artikel 162 der Strafprozessordnung. Für das Protokoll wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung allen Kollegien und Beamten obliegt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von bestimmten Straftaten erlangen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann daher nicht der Verwaltung Ihres Gerichts überlassen werden.

Eine Kopie dieses Schreibens wird auch an die oben genannten E-Mail-Adressen gesendet.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Stassen
(Rechtsanwalt)



Arno van Kessel
(Rechtsanwalt)